

Haben Sie Interesse an der Frechener Geschichte?

Dann sammeln Sie bitte von jetzt an die Folgen

„Quellen zur Frechener Geschichte“

Die Sammlung der Folgen wird mit der Zeit ein Buch ergeben, in welchem die Grundlagen für die Geschichte unserer Stadt veröffentlicht werden. Die Texte sind mit Absicht so abgefaßt, daß sie jedem ohne besondere Vorkenntnisse verständlich sind.

Wenn auch diese Quellensammlung für alle Frechener Bürger gedacht ist, so dürfte sie bei Lehrern und Schülern für den Heimatkunde- und Geschichtsunterricht besonderes Interesse finden. Für die weiterbildenden Schulen unserer Stadt könnten außerdem die alten Texte der Weistümer, mit denen die Sammlung begonnen wird, für den Deutschunterricht von Nutzen sein.

1. Folge

**QUELLEN
ZUR
FRECHENER
GESCHICHTE**

**ZUSAMMENGESTELLT
VON KARL GÜBELS**

In Einzelheften herausgegeben

von der Stadt Frechen

ab Dezember 1965

1. Abteilung

Frechener Weistümer

Einleitung

„Der Gegensatz von Volksrecht und Amtsrecht verschwand nach der Auflösung des fränkischen Reiches. Der Grundsatz der Persönlichkeit des Rechts wurde im Sinne des Territorialitätsprinzips (d. h. das Recht gilt nur für ein bestimmtes Territorium, also für ein recht eng umschriebenes Stück Land) so weit abgeschwächt, daß sich das Volksrecht im wesentlichen zu einem für die Landbewohner als solche maßgebenden Landesrechte gestaltete. Das Recht ist bis ins 13. Jahrhundert vorzugsweise wieder ungeschriebenes Recht, es wird durch Schöffensprüche fortgebildet, in zweifelhaften Fällen durch Aufnahme eines Weistums festgestellt, das heißt durch eine Aussage über geltendes Gewohnheitsrecht, die auf amtliche Anfrage hin von glaubwürdigen rechtskundigen Männern abgegeben wird.“ (Heinrich Brunner: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Auflage, München und Leipzig 1921, S. 102). Weistümer sind also aufgezeichnetes Gewohnheitsrecht.

*

Bei der Veröffentlichung der Weistümer gehen wir so vor, daß wir auf der linken Seite den Originaltext, auf der rechten Seite daneben eine freie Umschreibung in modernem Deutsch wiedergeben. So wird auch derjenige, der das alte Deutsch der Weistümer nicht versteht, sich bald in die Sprache dieser Rechtsaltertümer einlesen. Damit Originaltext und Umschreibung leichter verglichen werden können, sind die Weistümer in Abschnitte eingeteilt und diese numeriert worden. Die Zahlen wurden in Klammern gesetzt. Zahlen ohne Klammern gehören zum Originaltext.

*

Folgende Bücher, die alle in der Bibliothek des Stadtarchivs Frechen vorhanden sind, können als kleine Auswahl der Literatur zum Thema Weistümer gelten:

Hans Planitz: Deutsche Rechtsgeschichte, Graz 1950.

Ulrich Stutz: Einführung in das Werk von Hermann Aubin: Die Weistümer des Kurfürstentums Köln, Bd. I, Amt Hülchrath, Bonn 1913.

Arno Günther: Sind die Weistümer genossenschaftlich entstanden oder von der Herrschaft oktroyiert? – Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des deutschen Bauern an Hand unterfränkischer Weistümer aus der Zeit von 1100 bis zu den Bauernkriegen. Diss. Erlangen 1936.

Hermann Müller: Die Sprachschicht der Weistümer des Amtes Brühl, Diss. Köln 1928.

- Heinrich Kaspers: Vom Sachsenspiegel zum Code Napoléon, Köln 1961.
- Nikolaus Majerus: Die Luxemburger Gemeinden nach den Weistümern, Lehenerklärungen und Prozessen, 3 Bde. Luxemburg 1955 ff.
- Franz Steinbach: Der Ursprung der Stadtgemeinde, in: Rhein. Vierteljahrsblätter 19 (1954); hier SS. 75, 285: Dingstätte in Buschbell.
- Hermann Aubin: Die Entstehung der Landeshoheit, Bonn 1961; hier: SS. 162, 176a, 190a, 191a, 263 ff, 370, 434.
- Georg Ludwig von Maurer: Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland, 4 Bde, Aalen 1961.

Das Frechener Dorfweistum

Das Weistum ist gedruckt oder erwähnt:

J. J. Merlo: Rechtsaltertümer, in: *Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande*, Heft 44/45, Bonn 1868, SS. 190 – 194.

Jacob Grimm: *Weistümer*, VI. Teil, bearbeitet von Richard Schröder, Göttingen 1869, SS. 684 – 685, mit einigen Auslassungen.

A. Tille und J. Krudewig: *Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz*, Bonn 1904 ff:

Bd. 2, S. 26: Frechener Weistumb in drei Achten, im „Lagerbuch des Palander Hauses“, Schloßarchiv Kirchberg, Kreis Jülich;

Bd. 3, SS. 31, 157: Weistum des Dorfes und der Herrschaft Frechen, Schloßarchiv Eicks.

*

Dem Herausgeber sind folgende archivalischen Aufzeichnungen des Weistums bekannt:

Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Jülich Gerichte, I. Amt Bergheim, Herrlichkeit Frechen, Gericht Frechen Nr. 23.

Rijksarchief in Gelderland, Arnhem, Archief der heren en graven van Culemborg, Inv. Nr. 7393, 2 Abschriften. Diese sind als Fotokopie im Stadtarchiv Frechen.

Stadtarchiv Frechen: Archivalien aus Burg Benzelnath, Fotokopien. – Akt. Nr. 1, eine vom Landgericht Köln am 19. August 1852 dem Bürgermeister von Frechen erteilte Abschrift aus den auf dem Sekretariate des Königlichen Landgerichtes zu Köln am Rheine beruhenden Urschriften. Original.

In dieser Sammlung drucken wir jenen Text ab, den J. J. Merlo veröffentlicht hat, weil er nach den Stilkriterien zu urteilen die älteste Fassung darstellt. Merlo schreibt zu seiner Veröffentlichung im Jahre 1868: „Das Weistum von Frechen ist bisher ungedruckt geblieben. Die hier folgende Veröffentlichung ist die getreue Wiedergabe einer stark gebrauchten Ausfertigung auf einem großen Pergamentblatte, zwar undatiert, aber zuverlässig in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts nach einem älteren Originale geschrieben. In den Falten sind an mehreren Stellen durch Verschleiß kleine Risse entstanden und einige Wörter ausgefallen; diese sind hier durch Punkte (.) angezeigt. Auf dem zusammengefalteten Blatte liest man die äußere Aufschrift: Frechener Achten der Burschafft.“

Der Herausgeber fand dieses Weistum im Besitze einer alten, aus Frechen stammenden Familie, deren angesehene und begüterte Vorfahren sowohl in den kirchlichen als in den bürgerlichen Einrichtungen zu den Ortsvorstehern gehört haben . . .“

Leider erzählt uns Merlo nicht, wie diese Familie hieß. Auch ist es verwunderlich, daß Merlo die verhältnismäßig häufigen Kopien in den Archiven offenbar nicht gekannt hat.

Frechener Achten¹⁾ der Burschafft²⁾

(1) In vnser Irster acht:

weysen³⁾ wyr Frechen ein frey kouffdorp mit offenen dueren, mit offenen feynsteren, da mach eyn jeder in veyll hauen wes er bey kan brengen eym jeder fur seyn gelt, dem armen als dem Reichenn, vnd dem Richen als dem Armen;

(2) vnd aff es auch sache were, dat jemans weyn wassen hett an sich selbst⁴⁾, der sall ein stuck verzappen vnd am Holtz geding⁵⁾ da neit van geben. So er auer mey dan ein stuck verzapt, da sall er van geben we geburlich.

(3) De weyn wyrde, de he weyn zappen, wan sey eyn stuck in gelacht hant, sullen sey vnser herren dener gesynnen, vnd de sullen zu sich nemen de kyrchmeyster vnd vunff ader ses nabar, off so vill in gefellich is, vnd stechenn den wynn vff fur ein pennung⁶⁾ des er wert ist, vnd sullen dan dair van eyn stech quart⁷⁾ wyns hauen.

(1) In unserer ersten Acht:

weisen wir Frechen ein freies Kaufdorf mit offenen Türen, mit offenen Fenstern, darin darf jeder feilhalten, was er beibringen kann, ein jeder für sein Geld, den Armen wie den Reichen und dem Reichen wie dem Armen.

(2) Sollte jemand eigenen Wein wachsen haben, so darf er ein Stück (Faß) verzapfen und braucht beim Holzgeding davon nichts abzugeben. Falls er aber mehr als ein Stück verzapft, soll er davon abliefern wie üblich.

(3) Die Weinwirte, welche hier Wein ausschenken, sollen, wenn sie ein Stück angeschlagen haben, unserer Herren Diener bitten, und diese sollen die Kirchmeister und fünf oder sechs Nachbarn, oder so viele, wie ihnen gefällt, zu sich nehmen und sollen den Wein anstechen für eine Gebühr, die sich nach seinem (des Weins) Wert richtet, dafür sollen sie ein Stechquart Wein bekommen.

(4) So nun auch emans van Nachbaren ader vysswendigenn ein halff aem weyns her in brecht, sullen sy verzappen vnd zweyn halber an der quarten gewyntz haben na Colschem kouff⁸⁾ vnd geynen stech wyn geuen. So auch ein vysswendiger ein stuck weyns her in brecht, sall der herren dener gesynnen we vurss. vnd den wyn vff lassen stechen vnd ein stech quart dair van gebenn, kan er yn dan geuen we er im vff wyrt gestechenn, so mach er in zapenn, wa neit mach hey seyner strassenn da mit faren; wolt hey aber gelich wall zappen busen herren vnd Eruenn⁹⁾ will, sall man im syn beyst¹⁰⁾ aff spannen vnd legenn im eyn schantz fur bis he de breuchte¹¹⁾ we recht verdadingt hatt.

(5) De beyr wyrt, wan dat beir gebrawen vnd im fasse is, sullen sy der kyrchmeyster gesynnen, de sullen so vill Nabar zu sich nemen as sey willenn vnd dat beyr vp stechenn fur ein penninck des it wert is, bis an de Burschafft, da van sullen de beyr wyrt geuen eyn flesche beyr vur ein stech quart; vnnnd de kyrchmeyster hauen eyn kyrchen maysse, dar mit sullen sy de kanne beyr vnnnd weyn maysse messenn; de genigen, de ir mayss hauen, dair sullen de wyrt yrlich in zapenn, de zu kleyn sint, sullen de kyrchmeyster en zwey slaenn.

(4) Wenn nun ein Nachbar oder Fremder ein halbes Ohm Wein hierherbringt, so dürfen sie ihn ausschenken und zwei halbe (Gulden) am Quart Gewinn haben nach Kölnischem Geld und brauchen keinen Stechwein zu geben. Falls ein Fremder ein Stück Wein hierherbringt, soll er der Herren Diener bitten wie vorher beschrieben. Er soll den Wein anstechen lassen und ein Stechquart davon geben. Kann er in dem Augenblick, wenn angestochen wird, geben, dann darf er ausschenken; wenn nicht, dann mag er damit seiner Straßen fahren. Sollte er aber gegen den Willen der Herren und Erben ausschenken, soll man sein Tier (Pferd) ausspannen und als Strafe in eine Hürde stellen bis er die Strafe rechtens bezahlt hat.

(5) Wenn das Bier gebraut und im Fasse ist sollen die Bierwirte die Kirchmeister bitten; diese sollen so viele Nachbarn zu sich nehmen, wie sie wollen, und das Bier gegen eine Gebühr je nach Wert (des Bieres) anstechen für die Nachbarschaft. Davon sollen die Bierwirte eine Flasche Bier statt eines Stechquarts geben. Und die Kirchmeister haben ein Kirchenmaß, da mit sollen sie die Bierkannen und Weinmaße messen. Mit denjenigen, welche ihr Maß haben, dürfen die Wirte ehrlich ausschenken; die zu klein sind, sollen die Kirchmeister entzweischlagen.